

Selbsthilfeförderung Mecklenburg-Vorpommern 2023

gemäß § 20h SGB V durch die
Gesetzliche Krankenversicherung

Kassenartenübergreifende pauschale
Selbsthilfegruppenförderung
Mecklenburg-Vorpommern



Agenda

Grundlagen

Fördervoraussetzungen

Antragstellung

1. Grundlagen

- § 20h Sozialgesetzbuch V

- Leitfaden zur Selbsthilfeförderung – Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 11. März 2000 in der Fassung vom **21.10.2022**



- www.gkv-spitzenverband.de/praevention_selbsthilfe-beratung/selbsthilfe

Aufteilung der GKV- Fördermittel in zwei Förderstränge

Kassenartenübergreifende Pauschalförderung

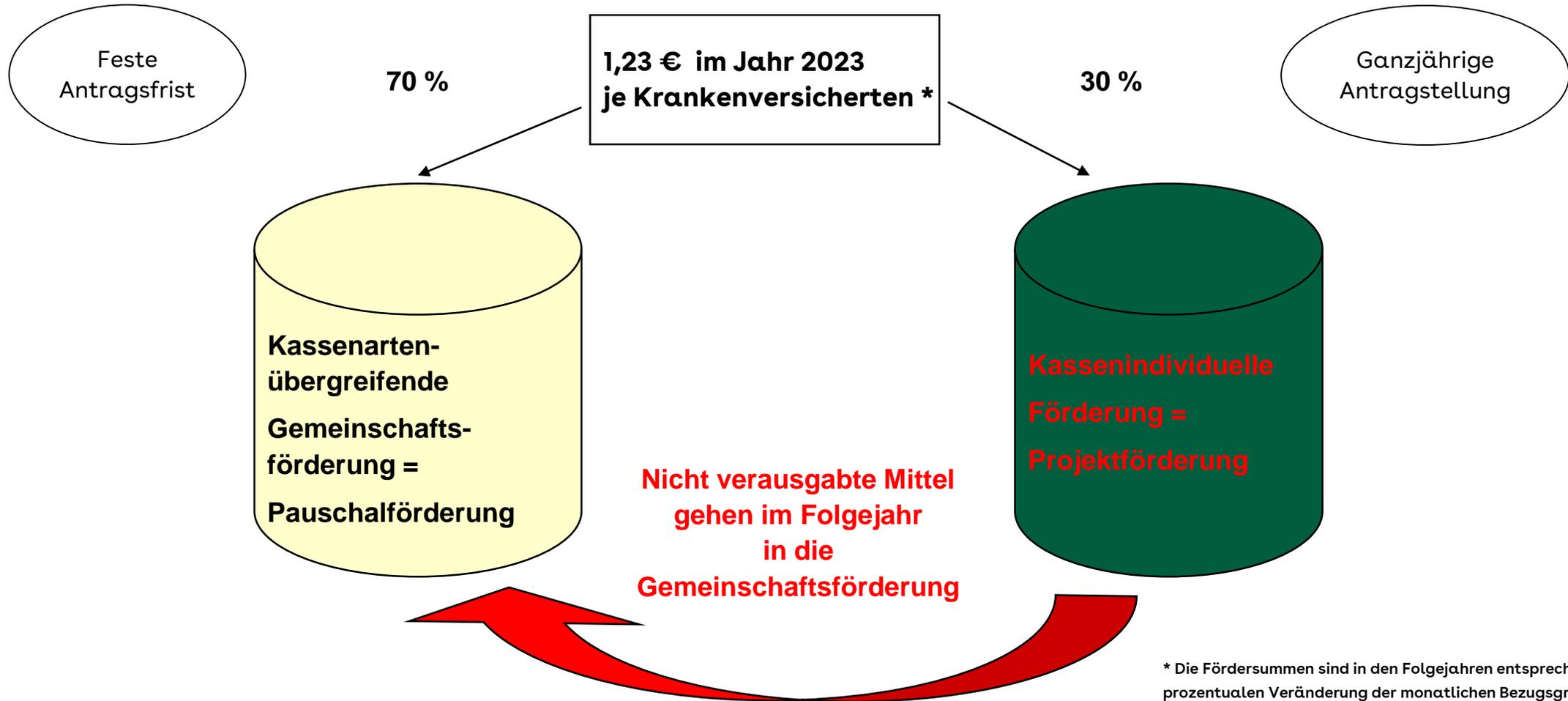
- **Gemeinsame** Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen **durch die gesetzlichen Krankenkassen** und ihre **Verbände**
- Im Rahmen der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung **werden** diese **Selbsthilfestrukturen** im **Sinne** einer **Basisfinanzierung bezuschusst**

Krankenkassenindividuelle Projektförderung

- Die krankenkassenindividuelle Projektförderung wird **von einzelnen Krankenkassen** und/oder **ihren Verbänden** verantwortet
- **Die Krankenkassen** haben die **Möglichkeit**, mit der Selbsthilfe zu kooperieren und inhaltlich zusammenzuarbeiten
- Gefördert werden zeitlich und inhaltlich begrenzte Maßnahmen

Strukturen der Selbsthilfeförderung - Verteilung der Fördermittel

(vgl. GKV Leitfaden B.1.1)



* Die Fördersummen sind in den Folgejahren entsprechend der prozentualen Veränderung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV anzupassen.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Welche Selbsthilfegruppen können gefördert werden? (vgl. GKV Leitfaden A.2.2)

Selbsthilfegruppen,

- die für ihre Mitglieder und deren Angehörige gegenseitige Hilfe und Unterstützung anbieten
- **die einen Erfahrungsaustausch über analoge Angebote (z.B. Treffen vor Ort) und/oder digitale Angebote und Anwendungen ermöglichen**
- deren Selbsthilfearbeit und Interessenwahrnehmung durch die Betroffenen getragen wird (Selbsthilfeprinzip)
- die sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten, Krankheitsfolgen und/oder psychischen Problemen richten und mit dazu beitragen, die persönliche Lebensqualität zu verbessern (gemäß Krankheitsverzeichnis)

2. Fördervoraussetzungen

2.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen (vgl. GKV Leitfaden A.5.1)

- neutrale inhaltliche Ausrichtung und keine vorrangige Verfolgung von wirtschaftlichen und kommerziellen Zwecken
- transparente Darstellung der finanziellen Situation
- Pflicht zum sparsamen, wirtschaftlichen und zweckgebundenen Umgang mit den Fördermitteln
- Hinweis des Fördermittelempfängers auf Förderung durch die Krankenkassen
- Unterzeichnung der Anträge von zwei zur Vertretung Befugten
- Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind zu beachten. Dies gilt insbesondere auch bei der Nutzung digitaler Anwendungen.

2. Fördervoraussetzungen

2.3 Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen (vgl. GKV Leitfaden A.5.3)

- Gruppe besteht aus mind. 6 Mitgliedern und ist offen für neue Mitglieder
- Nachweis über verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit (Ansprechpartner, Kontaktadresse, regelmäßige Treffen)
- Selbsthilfegruppe gibt ihr Angebot regelmäßig öffentlich bekannt (bspw. bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle, in der (regionalen) Presse und/oder im Internet)
- Ehrenamtliche Arbeit ohne professionelle Leitung durch z. B. Ärztinnen und Ärzte oder andere Gesundheits- und Sozialberufe. Gelegentliche Hinzuziehung von Expertinnen und Experten zu bestimmten Fragestellungen ist möglich.

2.3 Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen (vgl. GKV Leitfaden A.5.3)

Fortsetzung

- Durchführung eines Gründungstreffen und Existenz protokolliert. Sofern das Gründungstreffen unter Nutzung digitaler Anwendungen durchgeführt wurde, ist nachzuweisen, dass die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sind und die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen eingehalten wurden.
- Bei Nutzung digitaler Angebote/Anwendungen muss die Selbsthilfegruppe im Antrag belegen, dass die Angebote/Anwendungen die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten.*

*Vgl. zum Beispiel: www.bag-selbsthilfe.de/internetbasierte-kommunikation

2.3 Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen (vgl. GKV Leitfaden A.5.3)

Fortsetzung

Gesondertes Konto für die Zwecke der Gruppe

a. nicht verbandlich organisierte Gruppen

- eigenes Gruppenkonto oder Nutzung des Kontos einer Selbsthilfekontaktstelle oder eines Vereins

b. unselbstständige Untergliederung von rechtsfähigen Bundes- oder Landesverbänden

- buchhalterisches (Unter-) Konto ihres Gesamtvereins, welches für die jeweilige Untergliederung angelegt wurde und über das die Gruppe in voller Höhe verfügen kann



3. Antragstellung (vgl. GKV Leitfaden A.8.1)

- Selbsthilfegruppen stellen den Antrag in dem Bundesland, in dem die Gruppe ihren Sitz/Treffpunkt hat.
- Selbsthilfegruppen, die überörtlich oder bundeslandübergreifend aktiv sind, stellen den Antrag dort, wo die Gruppe ihren Sitz hat.
- Bundesweit agierende Selbsthilfegruppen stellen den Antrag auf Bundesebene.

3. Antragstellung

3.1 Zuständigkeiten Mecklenburg-Vorpommern

Zwischen den Krankenkassen wurde für das Land Mecklenburg-Vorpommern eine jährlich wechselnde Federführung zur Bearbeitung der Pauschalanträge vereinbart.

- Bearbeitung Pauschalanträge 2022: **vdek**
- Bearbeitung Pauschalanträge 2023: **AOK Nordost**

Antragsfristen MV:

- **31.01. des aktuellen Förderjahres für bestehende Gruppen**
- **01.09. für im Förderjahr neu gegründete Gruppen**

3. Antragstellung

3.2 Was ist förderfähig? (vgl. GKV Leitfaden A.8.2)

Die pauschalen Fördermittel werden als Zuschüsse zur Absicherung der originären Selbsthilfearbeit und für regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen zur Verfügung gestellt.

Bezuschusst werden:

- Büroausstattung und Sachkosten (z. B. PC/Laptop, Drucker, Büromöbel, Porto, Telefon)
- Miet- und Mietnebenkosten (mit Ausnahme anteiliger Raum- und Mietkosten von Privaträumen)
- **regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen**
- regelmäßige selbsthilfebezogene Veranstaltungen z.B. Schulungen/Fortbildungen/ Tagungs- und Kongressbesuche für die Mitglieder, Gruppenleitungen (einschließlich Veranstaltungsgebühren, Fahrt-, Übernachtungskosten gem. Bundesreisekostengesetz)

3. Antragstellung

3.2 Was ist förderfähig? (vgl. GKV Leitfaden A.8.2)

Fortsetzung

- Teilnahme an satzungsmäßig erforderliche Gremiensitzungen (Veranstaltungs-, Teilnahmegebühr, Fahrt- und Übernachtungskosten gem. Bundesreisekostengesetz)
- regelmäßige Medien (Flyer, Broschüren, Pflege/Aktualisierung Website)
- regelmäßige Aktivitäten und Angebote (z.B. Angehörigentreffen), die einen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben der Gruppe haben

Bitte beachten Sie die Fördergrenzen:

- PC = 350,00 €
- Notebook = 350,00 €
- Drucker mit Scanfunktion = 100,00 €,
- Tablet = 250,00 €

Hinweis: Erneute Förderung frühestens nach drei Jahren.

Fahrt- und Übernachtungskosten sind entsprechend den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes förderfähig.

- **Befristete Sonderregelung Fahrtkosten 2023:** 0,30 € pro Kilometer erstattungsfähig, max. 130,00 € pro Person und Reise

3. Antragstellung

3.3 Was ist nicht förderfähig? (vgl. GKV Leitfaden A.8.2)

- Hard- und Software für einzelne Gruppenmitglieder
- Arbeitsessen bzw. Verpflegung bei Gruppentreffen
- Fahrtkosten zu Gruppentreffen
- Freizeitaktivitäten (z.B. Bowling, Kegeln, Kino, Sommerfeste, Weihnachtsfeier)
- Kulturelle Aktivitäten (Theater- oder Konzertkarten, Museumsbesuche, Stadtrundfahrten, Boots- und Schifffahrten)

3. Antragstellung

3.3 Was ist nicht förderfähig? (vgl. GKV Leitfaden A.8.2)

Fortsetzung

- Aktivitäten oder Maßnahmen, die zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach anderen Rechtsgrundlagen gehören, z.B.:
 - Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport
 - Leistungen der Früherkennung und Frühförderung
 - Soziotherapie
 - Therapiegruppen (z.B. Psychotherapie, Verhaltenstherapie, Gesprächstherapie, Ergotherapie)
 - Primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse
- Leistungen zur Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen (§ 33a SGB V)
- Spenden an Privatpersonen oder andere (Selbsthilfe-)Organisationen

3. Antragstellung

3.4 Art der Förderung und Art der Finanzierung (vgl. GKV Leitfaden A.3 und A.4)

- Die Fördermittel sind pauschale Zuschüsse zur Basisfinanzierung.
- Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen. Die Förderung wird als Teilfinanzierung gewährt.
- Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung*.
- Die Finanzierungsart ist im Bewilligungsschreiben zu benennen.
- Der Fördermittelempfänger kann nur die Förderung der Ausgaben beantragen, die er nicht durch eigene Mittel oder anderweitige Einnahmen bestreiten kann.

* Die Förderung erfolgt in Form eines festen Betrages (max. in Höhe der beantragten Summe). Bei Einsparungen oder höheren Einnahmen muss dieser Betrag nicht zurückgezahlt werden, außer wenn die Gesamtausgaben niedriger sind als die Fördersumme (vgl. GKV Leitfaden A.4)

3. Antragstellung

3.5 Nachweis der Mittelverwendung (vgl. GKV Leitfaden A.8.4)

- **Verwendungsbestätigung**
bei niedrigen Förderbeträgen (**bis 820 €**)
ansonsten:
 - **Verwendungsnachweis**
(Übersicht tatsächlicher Einnahmen und Ausgaben + Tätigkeitsbericht)
- Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind i.d.R. 6 Jahre aufzubewahren (Satzungsrechtliche Vorgaben bleiben davon unberührt).
- Die Krankenkassen haben jederzeit das Recht, zusätzlich zur Verwendungsbestätigung bzw. Nachweis, Belegliste oder Originalbelege anzufordern.

➤ Jährlich wechselnde Federführung bei der Pauschalförderung

Federführerin 2023

Zentrale Postanschrift:

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

Gesundheitsmanagement

Änne Steinig

14456 Potsdam

E-Mail: aenne.steinig@nordost.aok.de

Tel.: 0800 265080 41264